

Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werktätigen Bevölkerung.

Mit der illustrierten Beilage „Die Neue Welt“ und einer wöchentlichen Unterhaltungsbeilage.

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich nachmittags (außer an Sonn- und Festtagen) und ist durch die Expedition, Johannisstraße 46, und die Post zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 2,00 Mark, monatlich 70 Pfennig.

Redaktion u. Geschäftsstelle:
Johannisstraße Nr. 46.
Fernsprecher: Nr. 926.

Die Anzeigengebühr beträgt für die fünfgespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., Versammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen 10 Pfg., auswärtige Anzeigen 60 Pfg. — Inserate für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr vormittags, größere früher, in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 140.

Montag, den 19. Juni 1911.

18. Jahrg.

Hierzu eine Beilage.

Die Reichsversicherungsordnung — wie sie sein sollte und wie sie ist.

Die jahrelangen Kämpfe um die Reform unserer Arbeiterversicherung sind zu einem vorläufigen gesetzgeberischen Abschluß gekommen. Großartig waren die Pläne, die für die Umgestaltung selbst von bürgerlichen Sozialpolitikern veröffentlicht wurden, umfangreich waren die Forderungen, die die Sozialdemokratie erhob. Was ist das Fazit, was ist erreicht worden? Eine ganz ungenügende, teilweise für die Versicherten geradezu nachteilige Abänderung der seitherigen Gesetze, „ein Haufen von Scherben“, wie ein Reichstagsabgeordneter zutreffend bemerkte.

Die hauptsächlichsten Mängel der heutigen Arbeiterversicherung liegen in folgenden Tatsachen: 1. Unheimliche Vielgestaltigkeit und Zersplitterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Institute zu ihrer Durchführung. 2. Der beschränkte Kreis der Versicherten. 3. Die ungenügenden Leistungen der Versicherung. 4. Der fehlende maßgebende Einfluß der Versicherten auf die Verwaltung der Versicherung. Nach keiner Richtung hin hat die „Reform“, deren Ergebnis die Reichsversicherungsordnung ist, auch nur annähernd befriedigende Verbesserungen gebracht.

1. Die Vielgestaltigkeit der Versicherung.

a) Zurzeit besteht die soziale Versicherung aus drei verschiedenen Versicherungszweigen: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Es sind vorhanden zehn Versicherungsgeetze mit ca. 900 Paragraphen. Die Zahl der Institute zur Durchführung der Versicherung ist eine unheimlich große. Es sind vorhanden in der Krankenversicherung sechs verschiedene Kassenarten — Orts-, Betriebs-, Innungs-, Bau- und Hilfskrankenstellen und die Gemeindegemeinschaften — mit nicht einheitlichen Leistungen und Verwaltungseinrichtungen. Die Zahl der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes bestehenden Krankenkassen beträgt rund 2400. In Orten von wenigen Tausenden Einwohnern sind oft ein Duzend und noch mehr Krankenkassen anzutreffen. Hierdurch ist die Ausgestaltung der Leistungen der Versicherung auf das schwerste geschädigt worden. In der Unfallversicherung bestehen gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und „selbständige Ausführungsbehörden“, zusammen rund 620 selbständige Versicherungsträger. Diese sind teilweise ganz minimalen Umfangs. Zum größten Teile werden sie — das trifft auch auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu — nebenamtlich verwaltet. Die Invalidenversicherung kennt außer den 31 Landesversicherungsanstalten noch 10 zugelassene besondere Kasseneinrichtungen („Erfazkassen“) mit recht abweichenden Maßnahmen.

b) Die Sozialdemokratie forderte (Resolution des Parteitages in Leipzig) die Vereinheitlichung (organische Verbindung) der bisherigen Arbeiterversicherung, eventuell Zentralisation der Krankenversicherung (gemeinsame Ortskrankenstellen für Städte, Bezirkskrankenstellen für die Landgemeinden). Im Reichstag beantragten die Sozialdemokraten die gänzliche Beseitigung der „besonderen“ Ortskrankenstellen für einzelne Berufszweige sowie die gänzliche Aufhebung der Betriebs- und Innungskrankenkassen. Als das abgelehnt wurde, beantragten sie, daß diese Kassen nur dann zugelassen werden dürfen, wenn die Mehrzahl der Versicherten dafür in geheimer Abstimmung stimmt. Nachdem auch das abgelehnt war, wurde eine Festsetzung der Mindestmitgliedszahl dieser Kassen auf 500 beantragt. Auch das wurde abgelehnt von allen bürgerlichen Parteien. Ähnliche, auf Zentralisation abzielende Anträge wurden auch in der Unfallversicherung gestellt. Bei der Invalidenversicherung beantragten die Sozialdemokraten, daß Sonderanstalten nur noch zugelassen werden, wenn sie bei Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bereits bestehen. Das wurde abgelehnt von allen bürgerlichen Parteien.

c) Was ist geschehen? Eine sachliche, materielle Zusammenlegung der Versicherungszweige ist nicht vorgenommen worden. Die Unternehmer waren dagegen, weil dann auch eine Beschränkung ihrer Vorrechte in der Unfallversicherung hätte vorgenommen werden müssen. Die seitherigen einzelnen Gesetze sind zwar zu einem Gesetz zusammengefaßt worden, doch sind dabei aus den seitherigen circa 900 Paragraphen 1300 geworden. Eine größere Verständlichkeit der Gesetzesmaterie ist nicht eingetreten, namentlich nicht durch die ungeheuer häufigen Verweise des einen auf die anderen Paragraphen. Die Zahl der Versiche-

rungsinstitute ist nur ganz unwesentlich beschränkt worden. In der Krankenversicherung bleiben alle Kassenarten weiter bestehen, an die Stelle der Gemeindegemeinschaften tritt die Landkrankenstelle. Für den Bezirk jedes Versicherungsamtes (untere Verwaltungsbehörde; in Sachsen Städte mit Revidierter Städteordnung und Amtshauptmannschaften) soll eine Allgemeine Orts- und Landkrankenstelle bestehen. Daneben können „besondere“ Ortskrankenstellen für einzelne Berufe sowie Betriebs- und Innungskrankenkassen in beliebiger Zahl bestehen. Eine besondere Ortskrankenstelle soll mindestens 250 Mitglieder haben, eine Betriebskrankenstelle nur 150 (eine landwirtschaftliche nur 50) und für die Innungskassen ist überhaupt keine Mindestmitgliedszahl vorgesehen. In besonderen Fällen können bestehende Kassen auch mit geringeren Mitgliederzahlen zugelassen werden. Neu ist nur, daß eine Betriebs- und Innungskrankenstelle nur errichtet werden darf, wenn sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener Allgemeiner Orts- und Landkrankenstellen nicht gefährden, ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Krankenkasse mindestens gleichwertig sind und ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist. In der Unfallversicherung sind die Versicherungsträger nicht nur nicht vermindert, sondern durch neue Versicherungseinrichtungen für nicht gewerbsmäßige Unternehmungen, die von den Behörden verwaltet werden sollen, vermehrt worden. An der äußeren Organisation der Invalidenversicherung wurde nichts geändert.

2. Der Kreis der Versicherten.

a) Zurzeit hat jeder Versicherungszweig seinen eigenen Kreis von versicherungspflichtigen Personen. Zur Krankenversicherung sind nur, von geringen Ausnahmen abgesehen, die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen verpflichtet. Die Invalidenversicherungspflicht erstreckt sich auf alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf den Beruf. Für Betriebsbeamte usw. erlischt in beiden Versicherungszweigen der Versicherungszwang, wenn sie mehr als 2000 Mk. Gehalt beziehen. Die Unfallversicherung erstreckt sich, ebenfalls von kleinen Abweichungen abgesehen, nur auf die Fabrikbetriebe. Das Handwerk ist noch ausgeschlossen; für Betriebsbeamte usw. erlischt die Versicherungspflicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. Hieraus ergibt sich, daß viele Personen nur zu einem der Versicherungszweige versichert sind. Ein Handwerkslehrling z. B. ist nur gegen Krankheit, nicht aber gegen Invalidität (weil er keinen Barlohn bekommt) und nicht gegen Unfall (weil er in keinem Fabrikbetrieb ist) versichert.

b) Die Sozialdemokratie forderte die Fürsorge für alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen sowie diesen sozial gleichgestellten Personen. Die kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden, soweit sie unter 5000 Mk. Einkommen haben, sind der Versicherungspflicht ebenfalls zu unterstellen, und zwar gleichmäßig zu allen Versicherungszweigen. Im Reichstag stellten die Sozialdemokraten entsprechende Anträge. Als der diesbezügliche Antrag zur Krankenversicherung abgelehnt wurde, beantragten sie die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf alle Angestellten mit einem Jahresverdienst bis zu 5000 Mk. Nachdem auch das abgelehnt war, forderten sie die Einbeziehung jener Personen in die Versicherungspflicht, die eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, aber weniger als 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst haben. Auch das wurde abgelehnt. Zur Unfallversicherung beantragten die Sozialdemokraten, daß sie auf denselben Personenkreis ausgedehnt wird wie die Krankenversicherung. Nachdem das abgelehnt war, beantragten sie, daß wenigstens die Versicherungspflicht erstreckt wird auf alle kaufmännischen Betriebe, auf die gewerbsmäßigen Schaustellungen und Bühnenbetriebe, und daß als versicherungspflichtige Fabrik schon ein Betrieb anzusehen sei, in dem regelmäßig drei und mehr Arbeiter beschäftigt werden. Das wurde alles abgelehnt. Hinsichtlich der Invalidenversicherung beantragten die Sozialdemokraten, daß die Versicherungspflicht nicht erst mit dem 16. Lebensjahre, sondern schon mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt, daß auch die Beschäftigung nur gegen freien Unterhalt die Versicherungspflicht begründet, daß Angestellte bis 5000 Mk. Jahresarbeitsverdienst zu versichern sind und daß mindestens die Hausgewerbetreibenden einbezogen werden. Alle diese Anträge wurden abgelehnt.

c) Die Reichsversicherungsordnung setzt auch weiterhin für jeden Versicherungszweig den Kreis der versicherungspflichtigen besonders fest. Die Abgrenzungen sind auch in Wirklichkeit nicht übereinstimmend. In der Krankenversicherung sind nicht mehr nur die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen versicherungspflichtig, man hat noch einige weitere Kategorien einbezogen, wie z. B. die in der Landwirt-

schaft beschäftigten Personen, die Dienstboten, die Bühnen- und Orchestermitglieder, die Haus- und Wandergewerbetreibenden und die unfähigen Arbeiter. Man hat sich nicht einmal dazu aufschwingen können, kurzweg alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter der Versicherungspflicht zu unterstellen. Betriebsbeamte usw. sind zu versichern, wenn sie nicht über 2500 Mk. Jahresarbeitsverdienst haben. Zur Invalidenversicherung sind nur noch die Bühnen- und Orchestermitglieder dazugekommen. Sonst bleibt alles beim alten. Die Unfallversicherung erstreckt sich nach wie vor im wesentlichen nur auf die Fabrikbetriebe und einige Berufszweige ohne Rücksicht auf den Umfang der Betriebe. Zu diesen Berufszweigen sind noch neu hinzugekommen die Apotheken, Gerbereien, Dekorateur- und Steinzerkleinerungsbetriebe, der Betrieb von Badeanstalten, die Binnenfischerei, Fischzucht, Eisgewinnung, das Halten von Fahrzeugen aller Art, alle Transportbetriebe, die mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, usw. Im übrigen ist das kleine Handwerk (Möbelfischer, Bäcker, Schuhmacher, Schneider usw.) noch ausgeschlossen von der Unfallversicherung; es sei denn, daß die einzelnen Betriebe „Fabriken“ darstellen, also hauptsächlich mehr wie zehn Arbeiter beschäftigten oder Maschinen besitzen, die mit elementarer Kraft bewegt werden. Betriebsbeamte usw. sind nur dann von der Versicherung ausgeschlossen, wenn sie mehr wie 5000 Mk. (seither 3000 Mk.) Jahresarbeitsverdienst haben.

(Schluß folgt.)

Politische Rundschau.

Deutschland.

Aus dem preussischen Abgeordnetenhaus.

Im preussischen Abgeordnetenhaus haben die Konservativen am Sonnabend eine Interpellation eingebracht, in der sie die Staatsregierung fragen, was sie tun wolle, um die Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch die Manöver zu bekämpfen.

Das preussische Ausführungsgesetz zum Reichszuwachssteuergesetz ist jetzt in der Kommission des Dreiklassenhauses zu Ende beraten worden. Es wurde beschlossen, daß die Veranlagung auf dem Lande durch die Kreisaußschüsse und in den Städten durch den Gemeindevorstand erfolgen soll. Städte mit weniger als 2000 Einwohnern dürfen die Veranlagung dem Kreisaußschuß übertragen. Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern kann die Veranlagung vom Kreisaußschuß überwiesen werden. Die von der Regierung vorgeschlagene Sonderstellung der Rheinprovinz und Westfalens ist dadurch beseitigt worden. Während die Regierungsvorlage den Kreisen freistellen wollte, einen Teil ihres Anteils, möglichst jedoch die Hälfte, zugunsten leistungsschwacher Gemeinden zu verwenden, wurde dieses Recht in eine Pflicht der Gemeinden umgewandelt.

Kröcher will nicht mehr.

Der Präsident des preussischen Abgeordnetenhauses von Kröcher hat, wie die „Post“ meldet, mit aller Bestimmtheit erklärt, daß er in der nächsten Session des Landtages eine Wiederwahl als Präsident nicht annehmen werde.

Schnapspatrioten.

Die agrarisch-konservative „Deutsche Tageszeitung“ vergießt bittere Tränen über den Rückgang des Schnapsverbrauches in Deutschland. Tiefbekümmert schreibt sie:

Daß die Branntweinverbrauchsabgabe (im Jahre 1910) um über 25 Millionen Mark hinter dem Vorschlage zurückgeblieben ist, bleibt ungemein bedauerlich; vor allem aber zeigt es, wie schwer das in fast beispielloser Weise belastete Brennereigewerbe an der Steuererhöhung zu tragen hat. Die Mitteilung über günstigere Ergebnisse im April und Mai 1911 können hoffentlich als ein Anzeichen dafür gelten, daß die Depression im Brennereigewerbe nachzulassen beginnt.

„Bedauerlich!“ seufzt der Bund der Landwirte mit bedrückter Miene, da der Branntweinsuff abzunehmen beginnt, „hoffentlich! hoffentlich!“ atmet er hörbar auf, wenn sich der Schnapsverkauf wieder etwas „günstiger“ gestaltet! Erhöhung des Schnapskonsums bedeutet, das weilt der Statistiker, Sinken des Wohlstands, Zunahme von Krankheit, Elend, Verbrechen. Aber in dem gleichen Maß wie Trinkerheilanstalten, Armenhäuser, Zuchthäuser, füllen sich die Portemonnaies der Sinker. Ehe ein Mensch soweit ist, im Säufersinn sein Weib mit der Hacke totzuschlagen, hat das edle „Brennereigewerbe“ ein kleines Vermögen an ihm verdient. Und dann, Schnaps macht zufrieden, wer kauft, denkt nicht nach! Wenn Herr Dertel schon den Studenten den Rat geben durfte, lieber wie bisher dem

